

Liturgische Feier der heil. Charwoche.

Von Pfarrer Heinrich Reß in Herrenwies, Großherzogthum Baden.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die wichtigste und ehrwürdigste Woche des ganzen Kirchenjahres ist die heil. Charwoche, welche in der Sprache der Kirche Hebdomas sancta oder auch Hebdomas major heißt. Insbesondere sind es die drei letzten Tage der Charwoche, das heil. Triduum, worin die Kirche Alles aufbietet, um die Gemüther der Gläubigen zur Betrachtung der glorreichen Einsetzung des heil. Altarsacramentes, insbesondere aber zum tiefsten Schmerze über den Tod des göttlichen Erlösers und die Sünden der Menschheit zu bewegen und in ihnen heilige Vorsätze zu erwecken.

Doch dieses ist hier jetzt nicht unsere Aufgabe, sondern wir wollen nur die liturgischen Vorschriften für die heil. Charwoche behandeln, sowie dieselben in den auctoritativen Quellen enthalten sind, d. h. in dem Missale Romanum, dem Caeremoniale Episcoporum, dem Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. und in den Decreten der S. Congregatio Rituum. Die verpflichtende Kraft dieses Memoriale Rituum wurde am 31. Juli 1821 durch Papst Pius VII. selbst ausgesprochen, welcher ein Decret vom 28. Juli d. J. bestätigte (Gard. 4583, ad 1.). Ebenso wurde am 23. Mai 1846 die Verpflichtung dieses Caeremoniale eingehärfzt (Gard. 5050, ad 1.).

Wir heben vor Allem folgende Sätze hervor:

1. Die Functionen des heil. Triduum's dürfen nur in jenen Kirchen vorgenommen werden, welche sonst das Sanctissimum aufbewahren dürfen und es aufbewahren. (S. R. C. 28. Mart. 1775.)
2. Diese heil. Functionen bilden ein zusammenhängendes Ganzes, dürfen also nicht von einander getrennt werden; somit muß da, wo die Liturgie des Gründonnerstags vorgenommen wird, auch die des Chorfreitags abgehalten werden, und umgekehrt dürfte in einer Kirche, in welcher an Coena Domini nicht functionirt wird, auch die Missa Praesanctificatorum am Chorfreitag nicht stattfinden. (Lit. Behdgl. v. Maier S. 80.)
3. Ein Pfarrer, welcher Vorstand zweier Kirchen ist, und weder überhaupt, noch auch für das heil. Triduum einen Hilfspriester hat, dürfte nur in einer Kirche functioniren, er darf durchaus nicht binieren, um beiden Kirchen die Wohlthat des Gottesdienstes zukommen zu lassen; auch könnte ihm der Bischof keine Bination-Bollmacht gewähren; denn der Celebrant am Chorfreitag ist nach der ersten Function nothwendig nicht mehr nüchtern.
4. In Orten, wo mehrere Priester für Eine Kirche angestellt sind, darf nur ein Priester celebriren; es ist aber nicht nothwendig, daß derselbe Priester, welcher an Coena Domini das Hochamt abgehalten hat, auch an Parasceve die Missa Prae-

sanctificatorum feiere. 5. Sollte die nöthige Anzahl von Priestern (also mindestens drei) und auch die erforderlichen Paramente vorhanden sein, so müssen die Functionen des heil. Triduum's mit Leviten gehalten werden, und zwar genau nach den Bestimmungen des Messbuches. Sollte dieses nicht möglich sein, so wäre außer dem Messbuche auch noch das Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. zu berücksichtigen, wie die S. Rit. Congr. unter dem 28. Juli 1821 ausdrücklich erklärt hat. (Gardellini 4583.) Wenn wir nun diese Sätze etwas näher beleuchten, so sehen wir:

1. Um grünen Donner stage ist die Celebration von Privatmessen streng untersagt; vielmehr haben alle Priester, die an einer Kirche angestellt sind, aus der Hand des Celebranten die heil. Communion zu empfangen. Somit müssen in Kathedral-Kirchen die Canonicci, Vicare u. A. aus der Hand des Bischofs, in anderen Kirchen die Hilfspriester aus der Hand des Rector's die heil. Eucharistie genießen. So sagt ein Decret der Ritus-Congregation vom 19. December 1654 i. u. Flor. (Gardell. 1746.) Non licet Feria V. in Coena Domini in eadem ecclesia, ultra Missam ordinariam alteram lectam celebrare. Aehnlich erklärt Papst Clemens XI. unter dem 15. März 1712 mit Berufung auf ältere Decrete: Non possunt in Feria V. in Coena Domini et Sabbato Sancto celebrari Missae privatae, sed solum conventionalis juxta ritum s. Ecclesiae et iterata decreta s. Congr. Rituum.

Der Bischof von Civita (im Kirchenstaat) hatte unter dem 4. April 1770 seinen Canonicern unter Strafe der Suspension die Celebration von Privatmessen verboten und die Communion aus der Hand des Celebrans verlangt. Papst Clemens XIV. belobte diese Verordnung des Bischofs und gebot gleichfalls virtute sanctae obedientiae sub indignationis nostrae aliisque arbitrio nostro imponendis poenis, auctoritate apostolica, ne ipsi privatas missas in feria V. majoris hebdomadae celebrare audeant, seu praesumant, sed omnes juxta ritum Ecclesiae praedictum sanctissimum Eucharistiae Sacramentum de manu sacerdotis celebrantis Missam conventionalem eadem die sumere omnino debeant et teneantur. (Maier S. 74.) Ueber die Gründe dieses Verbotes sagt schon Papst Benedict XIV. die treffenden Worte: Si quis hujus instituti causam scire velit, statim ipsam explicabimus. Eadem feria V. Sacrae Eucharistiae solemne Festum celebratur, quam postrema Coena Christus Dominus instituit; quo tempore juxta Concilii Tridentini sententiam Sacerdotium quoque Apostolis contulit. Quare, sicut divinus Salvator sibi primum, ac deinde Apostolis Sacro-sancta Mysteria tradidit, ita consentaneum fuit, ut Sacerdos feria V. majoris hebdomadae suscepta divina Eucharistia ipsam post universo Clero distribueret, qui Ecclesiae adscribitur, ubi

Sacrum peragitur. (Bened. XIV. Instit. 38. Nro. 4. Editio Romana Pag. 195.) In gleichem Sinne sprechen sich auch die Decrete der Ritus-Congregation aus, und zwar: vom 27. September 1608 (Maier S. 73), vom 19. September 1654 (Gardellini 1734) und vom 22. December 1770. (Gard. 4353.) Es ist auch sicher, daß dieser außerordentliche Act mehr das Abendmahl des göttlichen Heilandes nachahmt und mehr dazu dient, die Gemüther der Gläubigen auf die Heiligkeit des Gründonnerstags aufmerksam zu machen, als wenn alle Priester an diesem Tage celebriren würden. Würde Josephs-Tag (wo er festum Fori ist) oder Mariä Verkündigung auf Coena Domini fallen, so könnten einige andere heil. Messen noch gelesen werden. Doch sollten auch in diesem Falle sich einige Priester der Celebration enthalten, um im Hochamte communiciren zu können. (S. R. C. 13. Septbr. 1692. Gardell. 3289.)

Die Function des Charfreitags steht in dem engsten Zusammenhange mit der des grünen Donnerstags; daher müßte ein Priester, welcher allein in einem Orte ist und wegen Krankheit am grünen Donnerstag den Gottesdienst in seiner Pfarrkirche ausfallen lassen müßte, nothwendig ihn auch am Charfreitag unterlassen, obgleich seine Gesundheit ihm an diesem Tage die Abhaltung der Liturgie wiederum gestatten würde. Dieses ergibt sich aus der Idee der kirchlichen Liturgie von selbst, ist aber auch ausdrücklich von der Ritus-Congregation erklärt worden. (S. R. C. d. 20. Aug. 1870 i. u. Rosensi, Gardellini 5453.) R^{mus} D. Renatus Maria Carolus Poirier Episcopus Rosensis, quum in multis locis praesertim Missionum unus solum existat Sacerdos qui ibidem Parochi ministerium agit, a Sacra Rituum Congregatione exquisivit: Utrum hujusmodi parochus aegrotans in die Coenae Domini qui ideo non potuit celebrare Missam et consecrare hostiam pro Missa dicta Praesanctificatorum, possit pro hac functione uti hostia alio die praeconsecrata, si melius se habens functionem in Parasceve facere possit propter concursum populi? Sacra vero eadem Congregatio, referente subscripto Secretario, audito etiam voto in scriptis alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris rescribere rata est: Negative. Der Priester muß somit durchaus die an Coena Domini in der nämlichen Kirche consecrte hl. Hostie am Charfreitag sumiren, und keine andre. Selbstverständlich wäre es aber gestattet, wie wir schon früher angedeutet haben, daß der wieder genesene Pfarrer am Charfreitag functionire, wenn am grünen Donnerstag ein anderer Priester die Stelle des erkrankten Pfarrers vertreten und celebriert hat. Endlich ist noch festzuhalten, daß natürlich der nämliche Priester die ganze liturgische Function am Charfreitag vornehmen muß. Es wäre also auch unerlaubt, wenn etwa ein benachbarter Priester (der die Char-

freitags-Liturgie in seiner Kirche gefeiert hat) einem fränkischen Pfarrer in der Weise Aushilfe leisten würde, daß er selbst die Prostration vornehmen, die Lectionen und die Passion lesen, sodann die Kreuzenthüllung abhielte, und etwa das Uebrige (die missa Praesanctificatorum im engeren Sinne) durch den fränkischen Pfarrer abhalten ließe. Diese Bemerkung machen wir deshalb, weil auch dieses Verfahren schon vorgekommen ist. Bei diesem ist allerdings das Jejunium nicht verlegt worden und könnte auf diese Weise in beiden Kirchen die Liturgie stattfinden. Aber es ist die Einheit der Person aufgehoben und sind ganz enge zusammengehörige Acte unerlaubt getheilt worden. Es geht zwar dieses Verfahren aus einer guten Absicht hervor, aber es ist gegen den Geist der kirchlichen Liturgie.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Chormöche wollen wir die Liturgie im Einzelnen darstellen, wie sie von einem Priester zu feiern ist, der ohne Assistenz von Diacon und Subdiacon funktionirt. Wir legen hiebei das Missale und das Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. zu Grunde.

Ein Schreiben des ehrwürdigen Dieners Gottes P. Clemens Maria Hofbauer

an den

Freiherrn von Wessenberg, Generalvicar von Constanz.

Von P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom.

Im Leben des P. Hofbauer (2. Aufl. S. 79) habe ich berichtet, welche Kämpfe der heilige Mann mit Herrn von Wessenberg zu bestehen hatte. Die ungemein große Diöcese von Constanz, welche die nördliche Schweiz, einen großen Theil von Württemberg und Baden umfaßte, stand unter der Regierung des jungen Baron von Wessenberg, der nur die niederen Weihen empfangen hatte, nun aber alles, selbst die Liturgie reformiren wollte. Bischof von Constanz war Dalberg, der aber nie nach Constanz kam, sondern theils in Regensburg, Frankfurt, Fulda, Aschaffenburg residirte und ein ganz weltliches Leben führte. Er sowohl, wie Wessenberg, galten als Illuminaten, die damals eine besonders schlimme Thätigkeit entwickelten.

Da P. Hofbauer seine Cleriker in Warschau nicht ordiniren lassen konnte, weil es dem Bischofe verboten war, Auswärtige zu ordiniren, und weil alle Ordinanden ein Staatsexamen bestehen mußten, war er 1803 nach Rom gegangen und bekam die Facultät, seine Cleriker von jedem Bischofe, der mit dem heil. Stuhl in treuer